

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

08.11.2007

- 80/2007** Dem Antrag zur Vertagung des Punktes 2. 5 „Diskussion und Beschluss über das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg“ wurde zugestimmt und die somit geänderte TO im öffentlichen Teil bestätigt.
- 81/2007** Es wurde beschlossen, aus der HhSt. Veranstaltungskosten 200 € zusätzlich zu den eingestellten Mittel für die Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeiern in beiden Ortsteilen zur Verfügung zu stellen, so dass jeder OT 200 € für die Ausrichtung der Feier erhält.
- 82/2007** Es wurde beschlossen, die vom BM gespendeten Mittel an den Sportverein Beiersdorf e. V., den "Sankt Florian" der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf e. V., den Verein Feuerwehr e. V. Freudenberg, den Förderverein Kirche- und Windmühle e. V. Beiersdorf, den Ice Devils Freudenberg e. V. und den Schulverein Heckelberg e. V. zu verteilen.
- 83/2007** Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2008 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 84/2007** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Anlagen wurde mit der Änderung Gewerbesteuerhebesatz 0 % beschlossen.
- 85/2007** Es wurde beschlossen, dass der berufene Bürger im Bauausschuss, Herr H., sowie Herr B. und Herr H. am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können
- 86/2007** Es wurde beschlossen, für die Unterstützung der Gemeinde und der Dorfpflege die Bürger: Herrn H., Herrn B., Herrn K., Herrn B. sowie Herrn G. mit einer finanziellen Anerkennung zu ehren.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

15.11.2007

- 137/2007** Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2008 wurde beschlossen.
- 138/2007** Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2008 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 139/2007** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Anlagen wurde mit der Änderung: Der Stellenplan und der Verwaltungshaushalt sind um die entsprechenden Personalkosten zu erhöhen, beschlossen.
- 140/2007** Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) wurde die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg (1. FÄS) beschlossen.
- 141/2007** Den Nachtragsverhandlungen zur Reinigung der Grundschule Falkenberg/M. wurde mit den Punkten: Aufnahme 3 weiterer Räume in der Schule und entspr. Leistungen (Bibliothek, Teeküche Lehrer, Raum techn. Kräfte), Aufnahme 3 weiterer Räume und entspr. Leistungen in der Turnhalle (Geräteräume) und Erhöhung des Leistungsumfanges (z. B. Tische abwischen, 2 x wö. Pflege Turnhallenboden) zugestimmt.

- 142/2007** Der Beschluss zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) Berlin-Brandenburg wurde vertagt.
- 143/2007** Zur Vorbereitung der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP Berlin-Brandenburg wurde beschlossen, diesen Punkt durch den Bauausschuss beraten zu lassen.
- 144/2007** Es wurde beschlossen, eine Frage des Bürgers, Herrn K. zuzulassen.
- 145/2007** Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der GO für das Land Brandenburg und der §§ 1, 2 und 8 des KAG für das Land Brandenburg wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Ernst-Thälmann-Straße im OT Falkenberg/M. beschlossen.
- 146/2007** Den vorgesehenen Festlegungen der Unteren Denkmalbehörde aus der Anhörung vom 15.10.2007 für den Bergfriedhof Falkenberg wurde zugestimmt.
- 147/2007** Es wurde beschlossen, den technischen Beschäftigten, Herrn B. ab 01.01.2008 als 0,875 VZE zu beschäftigen.
- 148/2007** Es wurde beschlossen, die Fachfirma aus Falkenberg mit der Sicherung des Objekts für den Winter zu beauftragen. Als Termin für die Einreichung von Bewerbungen mit Konzept wird der 30.04.2008 festgesetzt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow

12.11.2007

- 126/2007** Es wurde beschlossen, dem Antrag von Herrn D., zur Aufnahme eines Punktes „Amtsumlage“ neu als Punkt 2. 5, zuzustimmen.
- 127/2007** Es wurde beschlossen, dem Antrag auf Vertagung des Punktes 2. 2 „1. Lesung Investitionsprogramm / Haushaltssatzung 2008“ zuzustimmen.
- 128/2007** Die geänderte Tagesordnung im öffentlichen Teil wurde beschlossen.
- 129/2007** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 08.10.2007 - öffentlicher Teil - wurde bestätigt.
- 130/2007** Es wurde beschlossen, die Flurstücke Gemark. Heckelberg, Fl. 3, FLST 104/1 und 104/2 katasterlich bzw. grundbuchlich zu vereinigen.
- 131/2007** Zur Abrundung der Baumaßnahme wurde dem vorliegenden Pflanzvorschlag des Bauausschusses für eine Windschutzhecke um die errichtete Spiellandschaft zugestimmt. Die Pflanzung soll durch die Gemeindearbeiter erfolgen. Der Amtsdirektor wird beauftragt nach Angebotsabforderung den Zuschlag auf das Mindestgebot zu erteilen.
- 132/2007** Der Antrag „auf Meinungsbildung, zur Frage, wer Interesse hat, die Aufhebung des Beschlusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen“, wurde abgelehnt.
- 133/2007** Dem Antrag auf namentliche Abstimmung wurde zugestimmt.
- 134/2007** Es wurde beschlossen, den Beschluss-Nr.: 112/2007 vom 08.10.2007 zur Klageerhebung gegen die Amts- und Kitaumlage aufzuheben und die zwischenzeitlich eingereichte Klage vom 12.10.2007 zurück zu nehmen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland

24.10.2007

- 107/2007** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form beschlossen und entsprechend der Tagesordnung verfahren.
- 108/2007** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2007 wurde beschlossen.
- 109/2007** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wurde mit Anlagen beschlossen.
- 110/2007** Es wurde beschlossen, jährlich eine gemeinsame Seniorenweihnachtsfeier in der Gemeinde durchzuführen.
- 111/2007** Es wurde beschlossen, die gemeinsame Seniorenweihnachtsfeier im OT Wölsickendorf-Wollenberg im Gutshaus durchzuführen.
- 112/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 7 „Beschluss zum Rückbau einer Einfriedung“ in die nächste Arbeitsberatung zu vertagen.
- 113/2007** Die Pflasterung der Zufahrt zum Friedhof Leuenberg in Angliederung an den Ausbau der B 158 wurde beschlossen. Die zwei angrenzenden Kastanien sind zu fällen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Leistungen auszuschreiben und den Zuschlag auf das Mindestgebot zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt über den Nachtragshaushalt 2007.
- 114/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt „Abschluss eines Gestattungsvertrages“ zur vertagen.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2007 vom 11.10.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 27.11.2007

Amtsdirktor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	120.900	13.300	492.700	600.300
die Ausgaben	144.700	37.100	492.700	600.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	61.800	0	189.100	250.900
die Ausgaben	61.800	0	189.100	250.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 27.11.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.12.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 13.12.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Heckelberg-Brunow
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.996.600 €
in der Ausgabe auf	1.996.600 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.851.600 €
in der Ausgabe auf	1.851.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	80.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v. H.
---------------	-----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Falkenberg, den 13.12.2007

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2008 vom 05.12.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg, OT Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 10.12.2007

Amtsdirktor
(Alberti)

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Höhenland
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	900.700 €
in der Ausgabe auf	900.700 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	523.500 €
in der Ausgabe auf	523.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v. H.
---------------	-----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg. :

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

4. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
5. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
6. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen.

Höhenland, den 10.12.2007

Amtsleiter des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung „Gewässerunterhaltungssatzung“ der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 12.12.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 2007-12-14

Amtsdirektor
(Alberti)

SATZUNG der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ (Gewässerunterhaltungssatzung – GUS) vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 2005 I S. 50) und der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 12.12.2007 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heckelberg-Brunow (im Folgenden nur Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb Seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung Seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

§ 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der am 01.09. des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks am 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Verbandes gemäß § 2 an die Gemeinde. Berechnungs- und Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist mit ihrem Jahresbetrag am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht. Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen nach § 3 erst nach dem in Satz 1 genannten

Fälligkeitstag zu, so ist die Umlage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der in Abs. 1 benannte Personenkreis hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Falkenberg die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist dem Amt Falkenberg oder dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i. S. d. Satz 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG - bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstücks-eigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentums-verhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder seiner Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung vom 23.08.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 13.12.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Öffentliche Bekanntmachung

Termine der Ausschüsse der Gemeinde Falkenberg:

Umweltausschuss

Sitzung am 24.01.2008

19.00 Uhr im Gebäude der Feuerwehr im OT
Falkenberg/Mark

Sitzung am 27.03.2008

19.00 Uhr im Gebäude der Feuerwehr im OT
Falkenberg/Mark

Sitzung am 22.05.2008

19.00 Uhr im Gebäude der Feuerwehr im OT
Falkenberg/Mark

Termine anderer Ausschüsse liegen derzeit nicht vor.

Änderungen vorbehalten.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

*Legt ab die Hast, besinnt euch wieder,
was dieses Fest im Ursprung war.
Es strahlte einst ein Stern hernieder,
er leuchtet seitdem immerdar.*

*Er will uns wärmen, Hoffnung geben
und säen frohe Zuversicht.
In jedes Erdenmenschen Leben
vergessen wir die Botschaft nicht.*

(unbekannt)

*Ich wünsche allen ein frohes und besinnliches
Weihnachtsfest und alles Gute für 2008.*

*Diese Wünsche verbinde ich mit Dank und Anerkennung
für die vielen kleinen und großen Beiträge zum Wohle
aller Einwohner.*

*Das neue Jahr möge Ihnen Glück und Erfolg, vor allem
aber Gesundheit und Zufriedenheit bescheren.*

Amt Falkenberg-Höhe

*Amtsdirktor
(gez. Alberti)*



Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichsgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltmietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	KAG	Kommunalabgabengesetzes
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	MZG	Mehrzweckgebäude
KITA	Kindertagesstätte	OBR	Ortsbeirat
LEPro	Landesentwicklungsprogramm	RPA	Rechnungsprüfungsamt
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	SV	Sportverein
OBM	Ortsbürgermeister	TOP	Tagesordnungspunkt
OT	Ortsteil	TO	Tagesordnung
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	üpl.	überplanmäßige
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	WKA	Windkraftanlagen
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	pp	und so weiter
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 5414

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.